

Benutzungsantrag

 Weierbachhalle Zoznegg Foyer Weierbachhalle

Die Weierbachhalle Zoznegg kann nur mit Hausmeistergestellung gemietet werden.
Dieser ist spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn zu kontaktieren!

- Herr Schmid (Weierbachhalle Zoznegg)

☎ (0172) -7078118

Veranstalter/Mieter (Name, Straße, PLZ Ort, Tel., Handy u. Email):**Art der Veranstaltung:****Beginn** (Datum/Uhrzeit):**Ende** (Datum/Uhrzeit):

Beanspruchte Räume und Einrichtungen:

Bewirtung ist beabsichtigt: JA NEIN**Küchenbenutzung ist beabsichtigt:** JA NEIN

Küche WBH kostet 80,00 €

Eintrittsgeld wird erhoben: JA NEIN**Bühne wird benötigt:** JA NEIN**Reinigung Halle (gebührenpflichtig)**
erfolgt nur durch die Gemeinde:

175,- € - Halle ist besenrein zu übergeben

Reinigung WC/sonstige genutzte Räume
erfolgt durch den Veranstalter: JA NEIN (gebührenpflichtig), pauschal 95,- €
WC/Räume sind besenrein zu übergeben.

Wird von der Verwaltung ausgefüllt

- Reinigungskraft/-firma benachrichtigt
 Herr Schmid benachrichtigt (Hausmeister)
 Dominik Kratzer benachrichtigt (Küchenbenutzung)
 OV Zoznegg benachrichtigt

☎ 0172/7078118

☎ 0151/17744940

Gebührenerhebung

Privatvermietung:

1. Die Gebühren und die Kautions müssen **spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** dem Konto der Gemeindekasse Mühlingen, IBAN: DE 91 6925 0035 0006 0025 88 Sparkasse Hegau-Bodensee gutgeschrieben werden.

Gebühr: _____ € / **Kautions:** 500,00 € / **Reinigung Halle** 175,- € / **Reinigung WC/Räume** _____ € /
Heizkosten _____ € = **Gesamtbetrag** _____ €

2. **Nachweis einer Haftpflichtversicherung muss vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden!**

Vermietung an Vereine:

Gebühr: _____ € / **Reinigung Halle** 175,- € / **Reinigung WC/Räume** _____ € /
Heizkosten _____ € = **Gesamtbetrag** _____ €

Die Rechnungstellung erfolgt nach der Veranstaltung.

Die Gebührenerhebung mit der Vereinsförderung für Vereine erfolgt automatisch.

Ich verpflichte mich, die Benutzungsordnung einzuhalten und nachträglichen Anweisungen Folge zu leisten. Hiermit übernehme ich als verantwortliche Person die Pflichten nach dem Versammlungsgesetz und erkenne den Vertrag an.

Mühlingen, _____

Unterschrift

 Kopie für Veranstalter Original zum Rechnungsamt als Beleg für Rechnungsstellung

Vertrag über die Überlassung der Weiherbachhalle Zoznegg (Stand 04/24)

Vermieter:	Gemeinde Mühlingen, Im Göhren 2, 78357 Mühlingen	
Veranstalter + Mieter		
Dauer der Vermietung:	Aufbau am : Abbau am : Veranstaltung von bis	Bezeichnung der Veranstaltung

Folgende Vereinbarungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil:

1. Den **Weisungen des Hausmeisters** ist Folge zu leisten. Auf und Abbau ist Sache des Veranstalters und mit der Gemeinde, Herrn Stadler/Schmid abzusprechen (Tel. 0151-62948074 bzw. 0172-7078118).
2. **Die Besucherzahl ist auf 800 Personen begrenzt (Gesamtgebäude)**. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen in der Halle aufhalten und haftet hierfür ausschließlich. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
3. **Sämtliche Notausgänge** sind unbedingt freizuhalten.
4. **Haftung:** Der Veranstalter haftet für Schäden an Mobiliar, Geräten, Geschirr und sonstigen Einrichtungen der Halle, welche ursächlich auf die Veranstaltung zurückzuführen sind.
5. **Rauchverbot:** Das Rauchen ist **nicht** gestattet.
6. **Abfall:** Abfalltrennung und Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Hierzu sind vom Veranstalter Abfallgefäße in ausreichender Zahl bereitzustellen, sofern die vom Vermieter gestellten Gefäße in der Halle nicht ausreichen.
7. **Konzessionen:** Eventuelle gaststättenrechtliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
8. **Feuerschutz:** Der Umgang mit offenem Licht und pyrotechnische Effekte sind untersagt. Die Dekoration muss aus schwer entflammbarem Material bestehen. Löschmittel (zusätzliche Feuerlöscher, Löschdecken) sind vom Veranstalter ggf. bereitzustellen, ebenso eine Feuerwache. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Garagenausfahrten der Feuerwehrabteilung Zoznegg und die Rettungswege von parkenden Fahrzeugen freigehalten bleiben
9. Der **Veranstalter** ist für die **Einhaltung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich**. Insbesondere der **Bereich der Bühne**, ist so **vor Abstürzen zu sichern**, dass kein Personenschaden entstehen kann. Hier sind die technischen Vorrichtungen zu nutzen oder nur bestimmten Personenkreisen zugänglich zu machen, wenn der Veranstalter den Bereich nicht ausreichend sichern kann. Eine **Nutzung der Bühne durch Kinder/Minderjährige ohne Aufsichtspersonal oder Sicherungsmaßnahmen ist unzulässig**, der Veranstalter trägt für die geeigneten Maßnahmen die Verantwortung.
10. Für **die Veranstaltungen** gilt weiter als vereinbart:

Das Tanzen auf Tischen und Stühlen ist untersagt. Der Veranstalter hat hierfür Sorge zu tragen und dies ggf. zu unterbinden. Die auftretenden Kapellen sind hierauf hinzuweisen.

Der Hallenboden ist durch folgende Maßnahmen zu schonen:

- a) Bei Einsatz von Festzeltgarnituren (Tische und Bänke) ist der Hallenboden in geeigneter Weise abzudecken (Folie und Schutzboden). Wird der Hallenraum ganz oder teilweise als Barbetrieb genutzt ist der gesamte Hallenraum ebenfalls abzudecken. Wird der Foyerbereich für den Barbetrieb genutzt, ist der gesamte Foyerbereich abzudecken. **Für Schäden haftet der Veranstalter.**
- b) Der Hallenboden ist keine Tanzfläche. Hierfür ist die Bühne vorzusehen.

Lärmemissionen sind zu vermeiden:

Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besondere Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen außerhalb der Halle sind deshalb untersagt. Der Veranstalter hat Besucher der Veranstaltung ggf. auf die Nachtruhe der Anwohner hinzuweisen.

11. **Übernahme, Sicherheitsleistung, Haftung:** Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwegen) entstehen.

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten für ausreichende Sicherheiten im Schadens- und Haftpflichtfall zu sorgen. Der Veranstalter erklärt, dass Versicherungsschutz besteht.

Der Veranstalter überprüft die zur Verfügung stehende Einrichtung eigenverantwortlich auf eventuell vorhandene Schäden oder unvollständiges Inventar. Dem Veranstalter ist bekannt, dass er zum Schadensersatz verpflichtet ist bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen, wenn diese während der Nutzungszeit aufgetreten sind oder keine Nachweise vorliegen, dass die Schadensersatzgründe bereits zum Nutzungsbeginn vorgelegen haben. Für die eventuelle Reinigung des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selber zu sorgen.

Der Veranstalter hat die Einrichtung in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zu Nutzungsbeginn angetroffen hat. Die Rückgabe erfolgt durch eine gemeinsame Begehung der Einrichtung mit der Gemeinde. Beschädigungen, Fehlbestände oder sonstige negative Vorkommnisse müssen unverzüglich gegenüber der Gemeinde gemeldet werden

12. Sonstige Bemerkungen:

Mühlingen,

.....
(Gemeinde Mühlingen, Vermieter)



.....
Unterschrift Veranstalter/Mieter